

Versorgungsvorschlag
TwinStar Rente Klassik
Basisversorgung

AXA Life Europe Limited, in Deutschland tätig durch die Niederlassung Deutschland

Sehr geehrter Herr Muster,

nachstehend erhalten Sie einen Versorgungsvorschlag für Ihre Vorsorge- und Vermögensabsicherung, der für Sie individuell erstellt wurde. Er besteht aus folgenden Bausteinen:

- Vermögensaufbau durch eine Investment-Police TwinStar Rente Klassik

Persönliche Daten

des Versicherungsnehmers (Antragstellers)
Hans Muster

Geschlecht: männlich
Geburtsdatum: 01.01.1974

Versicherungsdaten

Tarif	IG2M
Eintrittsalter	35 Jahre
Versicherungsbeginn (Haupt- und ggf. Zusatzversicherung(en))	01.02.2009
Dauer der Aufschubzeit (Hauptversicherung)	32 Jahre
Beginn der Rentenwahlphase (Hauptversicherung)	01.02.2041
Ende der Rentenwahlphase (Hauptversicherung)	01.02.2059
Rentengarantiezeit (Hauptversicherung)	nicht vereinbart
durchgehende Beitragszahlungsdauer bis Beginn der Rentenwahlphase	
monatlicher Beitrag ab dem 01.02.2009	250,00 EUR

Falls nicht abweichend vereinbart, ist das Recht auf dynamische Anpassung eingeschlossen.

Der Versicherungsbeitrag wird im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 5 % des Vorjahresbeitrages und mindestens 30 Euro.

Die Dynamik setzt erstmals zum 01.02.2010 ein.

Kapitalanlage:

Gesteuertes Portfolio

Leistungen der Altersvorsorge

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die möglichen Leistungen der Altersvorsorge aus der Investment-Police, die aus einer lebenslangen monatlichen GarantieRente oder einer lebenslangen monatlichen InvestmentRente bestehen kann:

	bei einer Wertentwicklung des Investment- vermögens (*) von	bei Rentenbeginn zum Beginn der Rentenwahlphase 01.02.2041	bei Rentenbeginn zum Ende der Rentenwahlphase 01.02.2059
monatliche GarantieRente	. / .	631,02 EUR	1.423,29 EUR
monatliche InvestmentRente	4,00 %	637,38 EUR	2.199,60 EUR
unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Rentenfaktoren (**)	6,00 %	900,37 EUR	4.042,87 EUR
	8,00 %	1.295,00 EUR	7.724,91 EUR

In der Rentenwahlphase wurde weitere Beitragszahlung vorausgesetzt.

Die InvestmentRente wurde unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Rentenfaktoren:

- zum Beginn der Rentenwahlphase in Höhe von	44,69 EUR (**)
- zum Ende der Rentenwahlphase in Höhe von	66,94 EUR (**)

pro 10.000 EUR Investmentvermögen berechnet.

(*) Wertentwicklung des Investmentvermögens

Bei den dargestellten Wertentwicklungen des Investmentvermögens handelt es sich um unverbindliche Angaben. Dabei wurden gleichbleibende Wertsteigerungen unterstellt, die aber in der Praxis tatsächlich Schwankungen unterliegen. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angegebenen Werte keine Ober- oder Untergrenze darstellen. Die tatsächlichen Leistungen können sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Sie können daher nicht garantiert werden. Die ausgewiesenen Werteentwicklungen werden nach der marktüblichen von den Investmentgesellschaften verwandten BVI-Methode errechnet, verstehen sich also nach Abzug der Kosten des Investmentvermögens. Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko einer nicht erwartungsgemäßen Entwicklung des Investmentvermögens tragen Sie.

(**) Rentenfaktor

Für die Berechnung des Rentenfaktors je 10.000 Euro Investmentvermögen haben wir heutige Rechnungsgrundlagen verwendet. Zu Beginn der Rentenzahlung wird sich die InvestmentRente auf den Betrag belaufen, der sich aus der Multiplikation des Wertes des Investmentvermögens mit dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor ergibt. Ausführliche Informationen finden Sie im Versorgungsvorschlag sowie im Abschnitt "Welche Leistungen erbringen wir?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Rentenleistungen

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange monatliche Rente.

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Rentenzahlung. Die Leistung an die berechtigten Hinterbliebenen entnehmen Sie bitte dem Absatz "Leistungen bei Tod".

Sie können wählen, ob wir die GarantieRente oder die InvestmentRente zahlen sollen.

Die GarantieRente wird lebenslang in unveränderter Höhe gezahlt.

Die InvestmentRente ist der Höhe nach vom Kurs des Investmentvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem dann gültigen Rentenfaktor abhängig. Sie wird lebenslang gezahlt und kann jährlich um einen Steigerungsfaktor erhöht werden. Renten- und Steigerungsfaktor hängen von den Rechnungsgrundlagen bei Beginn der Rentenzahlung ab und werden zum tatsächlichen Rentenbeginn festgesetzt. Derzeit beläuft sich der Steigerungsfaktor auf 0,73 % der InvestmentRente. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Steigerungsfaktor bei Rentenbeginn höher oder niedriger ausfallen kann.

Mögliche Änderungen des Steigerungsfaktors sind ausschließlich für künftige Rentensteigerungen maßgeblich. Bereits in Anspruch genommene InvestmentRenten werden zumindest in ihrer bisherigen Höhe fortgezahlt.

Abrufphase

Frühestens fünf Jahre vor Beginn der Rentenwahlphase können Sie die Zahlung - auch teilweise - einer InvestmentRente verlangen, jedoch nicht bevor Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Auszahlung einer GarantieRente können Sie zu diesem vorgezogenen Zeitpunkt jedoch nicht verlangen.

Rentenwahlphase

Während der Rentenwahlphase können Sie wählen, ab welchem in der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die GarantieRente oder die InvestmentRente gezahlt werden soll.

Leistungen bei Tod

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen eine Rente aus dem Investmentvermögen.

Die Rente wird entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall gezahlt, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Sie wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen, wenn die GarantieRente gewählt wurde, eine Rente aus der Summe der gezahlten Beiträge zur Hauptversicherung abzüglich bereits gezahlter Renten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Tod vor Rentenbeginn. Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen bleiben unberücksichtigt. Bei Wahl der InvestmentRente bemisst sich die Rente aus dem bei Rentenbeginn vorhandene Investmentvermögen abzüglich bereits gezahlter Renten.

Beträgt die monatliche Rente bei Rentenbeginn nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, können wir die Renten durch eine einmalige Zahlung in Höhe des dafür gebildeten Kapitals abfinden.

Beitragsaufteilung

Monatlicher Gesamtbeitrag
vom 01.02.2009 bis 01.02.2041

250,00 Euro

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind zum 01. Kalendertag des jeweiligen Zahlungsabschnittes (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) zu zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Zahlen Sie einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Wird der Rückstand nicht ausgeglichen, kann sich der Versicherungsschutz vermindern oder ganz entfallen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Nähere Erläuterungen

Individuelle Zuzahlungen

Innerhalb der Aufschubzeit können Sie einmal pro Kalenderjahr mit unserer Zustimmung Zuzahlungen in Höhe von mindestens 500 Euro leisten.

Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung des Investmentvermögens, das der Berechnung der InvestmentRente zugrunde gelegt wird, sowie eine Erhöhung der GarantieRente und der Todesfallleistung der Hauptversicherung.

Gesetzliche Bestimmungen zur Basisversorgung

Sie haben sich für eine private Leibrentenversicherung der Basisversorgung entschieden. Für diese Versicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Einkommenssteuergesetz (EStG). Dieses bedeutet, dass die Leibrentenzahlung nur lebenslang und in Form von monatlichen Zahlungen an Sie selbst oder berechnigte Hinterbliebene erfolgen darf. Berechnigte Hinterbliebene sind nur Ihr Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet sind, und Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der früheste vorgesehene Rentenbeginn ist das vollendete 60. Lebensjahr. Um die steuerlich geförderte private Leibrentenversicherung vor einer vorzeitigen Nutzung zu schützen, dürfen die Versorgungsansprüche nicht beleihbar, nicht vererbbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und auch nicht kapitalisierbar sein.

Zwecks Erhalt der steuerlichen Förderungsfähigkeit muss der Beitrag zur Hauptversicherung (Altersvorsorgebeitrag) immer mehr als 50 % des für Haupt- und Zusatzversicherungen zu zahlenden Gesamtbeitrages ausmachen. Dieses Verhältnis werden wir über die gesamte Dauer des Vertrages stets sicherstellen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in den Tarif- und Leistungsbeschreibungen des Versicherungsscheines.

Kapitalanlage

Die Kapitalanlage wird im Rahmen eines gesteuerten Portfolios verwaltet. Anlageziel dieses Portfolios ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Risikoprofils zu verbinden. Ein Teil des Portfolios wird in Renten und/oder Immobilien bzw. vergleichbaren Anlagen investiert, was eine solide Basis der Anlage schafft. Um von günstigen Situationen an den Kapitalmärkten zu profitieren, wird ein anderer Teil des Portfolios in Aktien und/oder vergleichbaren Anlagen investiert.

Chancen und Risiken

Trotz der langjährigen Erfahrung unserer Produktpartner ist eine sichere Prognose über die zukünftige Entwicklung des Ergebnisses der Kapitalanlage nicht möglich. Auch professionell betreute Kapitalanlagen können sich dem Einfluss der Märkte nicht vollständig entziehen. Wie alle Kapitalanlagen beinhaltet somit auch die hier gewählte Anlageform neben Ertragschancen auch Kursrisiken.

Dynamische Anpassung

Durch die dynamische Anpassung kann der Vertrag dem steigenden Versorgungsbedarf angepasst werden. Dabei erhöhen sich sowohl die von uns zu gewährenden Leistungen als auch die von Ihnen zu zahlenden Beiträge (Beitragsdynamik). Es ist zu beachten, dass die Beitragserhöhungen in der Altersrentenversicherung (Hauptversicherung) nur eine Erhöhung des im Investmentvermögen angelegten Sparbeitrages und aller garantierten Versicherungsleistungen bewirken.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Dieses Anpassungsrecht gilt nur, wenn es von Vertragsbeginn an vereinbart ist. Falls Sie in einem Jahr an der Anpassung nicht teilnehmen möchten, können Sie auf die Steigerung verzichten. Sie verlieren allerdings Ihr Anpassungsrecht, wenn Sie drei Jahre in Folge der Dynamik widersprechen.

Die Erhöhung der GarantieRente und der Todesfalleistung aus der Altersrentenversicherung (Hauptversicherung) wird auf der Grundlage der Sterbetafel kalkuliert, die in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen dynamischen Anpassung der Kalkulation neu abzuschließender aufgeschobener Rentenversicherungen zugrundegelegt werden.

Dieser Vorschlag ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die AXA Life Europe Limited, in Deutschland tätig durch die AXA Life Europe Ltd. Niederlassung Deutschland.

Steuerhinweise

TwinStar Rente Klassik Basisversorgung

AXA Life Europe Limited, in Deutschland tätig durch die Niederlassung Deutschland

Steuerliche Auswirkungen (individueller Steuersatz)

Versicherungsnehmer: Hans Muster
Versicherte Person: Herr Hans Muster

Versicherungsbeginn: 01.02.2009
Geburtsdatum: 01.01.1974

Darstellung der möglichen Steuerersparnis ⁽¹⁾

Die mögliche Steuerersparnis wurde aufgrund Ihrer Angaben zum individuellen Steuersatz ermittelt.

angegebener individueller Steuersatz: 35,00 Prozent

Beitrag zur Basisversorgung in Höhe von: 3.000,00 EUR
davon in 2009 steuerlich abziehbar (68,00 %): 2.040,00 EUR

Steuerersparnis aufgrund der
Beitragszahlung zur Basisversorgung: 714,00 EUR

Nettoaufwand

Der jährliche Nettoaufwand in 2009 beträgt: 2.286,00 EUR

Der durchschnittliche jährliche Nettoaufwand
bis zum Ablauf der Beitragszahlung beträgt: 2.039,25 EUR

Hinweise zur Darstellung der möglichen Steuerersparnis

Die aufgewendeten Beiträge können im Jahr 2009 zu 68,00 % (max. 13.600,00 Euro für Ledige bzw. 27.200,00 Euro für Verheiratete) als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei laufender Beitragszahlung steigt die steuerliche Abzugsfähigkeit des Beitrags in den Folgejahren um jährlich 2%-Punkte, bis im Jahr 2025 100% des Beitrages (max. 20.000,00 Euro für Ledige bzw. 40.000,00 Euro für Verheiratete) steuerlich abziehbar sind.

Werden mehr Beiträge als die maximal zulässigen Beträge aufgewendet - z.B. durch Überzahlung oder Dynamisierung der Beiträge - so sind die daraus resultierenden Leistungen genauso zu versteuern, wie die Leistungen aus den steuerlich geförderten Beiträgen.

Bis 2019 führt das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch. Bis 2010 wird geprüft, ob die Vorsorgeaufwendungen nach altem Steuerrecht zu einem höherem Sonderausgabenabzug führen als nach neuem Steuerrecht. Der Steuerpflichtige erhält den für ihn günstigeren Freibetrag. Ab 2011 wird die Prüfung anhand reduzierter Freibeträge durchgeführt.

Darstellung der steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

Die monatliche InvestmentRente

beträgt laut Versorgungsvorschlag

(bei einer angenommenen Wertentwicklung der Kapitalanlage von 6,00 %):

900,37 EUR

Hiervon sind im Jahr 2041 steuerfrei

0,00 EUR ⁽²⁾

Die derzeitigen rechtlichen bzw. steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können sich in Zukunft ändern und zu einer gegenüber dem gesetzlichen Stand vom Dezember 2007 veränderten Situation führen.

- (1) Bei unserer Darstellung der möglichen Steuerersparnis handelt es sich um eine Jahresbetrachtung. Dies bedeutet, dass wir bei unserer Darstellung von einer Jahreszahlung ausgehen, auch bei unterjährig, anteiliger Zahlweise.
- (2) 1/12 des steuerfreien Jahresbetrages. Der exakte steuerfreie Betrag läßt sich allerdings erst aufgrund der Gesamtrente des Folgejahres ermitteln.